GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage
Drucksache VL-6/2018
Dezernat I
Haupt- und Personalamt

Datum: 20.03.2018

1.	Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018
2.	Gemeindevertretung	09.05.2018

1.Änderung der Hauptsatzung

Anlage(n):
(1) Entwurf 1. Änderung der Hauptsatzung 2018
(2) Synopse 1 Änderung der Hauptsatzung 2018

Beschlussvorschlag:
Der ***Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung*** folgenden Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beschließt die "1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach".

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Erläuterungen:
Die Novelle des BauGB macht eine Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach notwendig. Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt dringend eine Anpassung des § 9 Absatz 1 an die Mustersatzung, da in der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach eine reine Internetbekanntmachung auch für Bauleitpläne vorgesehen ist und keine Sonderregelung für die Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Absatz 2 BauGB existiert.

§ 9 Absatz 1 soll nach Empfehlung des HSGB folgende neue Fassung erhalten:
"Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach im Sinne von § 5 a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise unter www.egelsbach.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten -.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages."

Es ist nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 einzufügen die restlichen Absatznummerierungen verschieben sich entsprechend.

Der neue Absatz 3 soll folgende Fassung erhalten:
"Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in der LANGENER ZEITUNG- Egelsbacher Nachrichten im Sinne von § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt."

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 13.03.2018 zugestimmt.

Es wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.